

übernommen worden, wohnt öffentlichrechtlicher und dinglicher Charakter inne. Kein Privatrechtsverhältniß, worüber ein Vertrag nach Maßgabe des Civilrechts einzugehen sein würde, steht in Frage, es handelt sich vielmehr um die Unterwerfung unter einen öffentlichrechtlichen Anspruch und um die behördliche Regulirung hierüber, sofern und soweit nicht das Gesetz unmittelbar wirkt.

Absatz 2.

Aus Gründen der Rechtsicherheit ist für Erklärungen über baurechtliche Verpflichtungen und zwar selbstredend bloß für solche, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden abgegeben werden, die Schriftform unerlässliche Voraussetzung. Hinsichtlich der Rechtsgültigkeit, Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit solcher Erklärungen sind die Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, bekanntlich einer Kodifikation des reinen Privatrechts, ausdrücklich für anwendbar erklärt. — Durch die Zwangsvollstreckung in das verpflichtete Grundstück werden die baurechtlichen Verpflichtungen als „öffentliche Lasten des Grundstücks“ nicht berührt, vergl. § 10 Absatz 1 Nr. 3, § 156 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898.

§ 3.

§ 3. Streitigkeiten über baurechtliche Verpflichtungen: Behördenzuständigkeit und Vollstreckung. Für die baurechtlichen Verpflichtungen ist zufolge ihres öffentlichrechtlichen Charakters die Zuständigkeit nicht der Justizbehörden, sondern der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte (bezüglich der letzteren vergl. das vom Landtage verabschiedete Königliche Dekret Nr. 16, den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege u. betreffend, § 21 Absatz 1 Ziffer 7) begründet.

§ 4.

§ 4. Oblastenbuch: Zweckbestimmung und Anlegung. Die Führung von Oblastenbüchern über die baurechtlichen Grundstücksverpflichtungen hat sich in denjenigen Gemeinden, die diese Einrichtung besitzen, durchaus bewährt. Die Einrichtung fördert die Rechtsicherheit, giebt insbesondere, während die Sachakten öfters nicht ohne weiteres zur Hand sind und nicht selten der leichten Uebersichtlichkeit und zuverlässigen Vollständigkeit entbehren, allen Betheiligten jederzeit authentische Auskunft über die Belastung des Grundstücks mit baurechtlichen Verbindlichkeiten und ist vom Standpunkte der Gemeinden und der sonstigen Rückerstattungsberechtigten wie der Grundeigenthümer und Grundstückserwerber, also der Anliegerleistungs- und Bauabgabepflichtigen überhaupt, gleich empfehlenswerth. Erwünscht wäre es, wenn trotz der anzuerkennenden gewissen Unfertigkeit der Materie die innere Einrichtung der Oblastenbücher, die Feststellung, Fassung und Löschung der in ihnen zu verlautbarenden Ansprüche, die Bedeutung und Wirkung der Einträge in den verschiedenen Ortsgesetzen thunlichst einheitlich geordnet werden könnte. Die Anlegung des Oblastenbuchs ist von der Bedürfnisfrage abhängig, kann aber im Bedarfsfalle von der Gemeindeaufsichtsbehörde verfügt werden. In Gemeinden mit mäßiger Bauentwicklung, mit einfachen und durchsichtigen Verhältnissen, namentlich in den rein ländlichen Gemeinden des Landes, kann und soll das Oblastenbuch, für dessen sachgemäße Führung es überdies in manchen Ortschaften an der geeigneten Persönlichkeit fehlen würde, entbehrt und soll es keinesfalls aufgenöthigt werden.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 1 und 3 in der Fassung der zweiten Kammer, die §§ 2 und 4 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

§ 5.

§ 5. Gleichstellung zerstörter Grundstücke mit „bebauten“ Grundstücken. Die Deputation beschied sich, daß es bedenklich falle, die baurechtlichen Begriffe „Grundstück“ und „bebautes Grundstück“, obwohl sie mehrfach im Entwurf auftreten und wiederkehren, im Gesetz zu definiren. Sie hatte anzuerkennen, daß es mit Rücksicht auf die recht verschieden gelagerten Fälle der Praxis vorzuziehen sei, die Begriffsfeststellung von Fall zu